

## **I Ausgangslage**

Die Mitverarbeitung von biogenen Einsatzstoffen in Raffinerien (das sogenannte Co-Processing) sorgt wie die Beimischung von Biokraftstoffen für eine deutlich verbesserte THG-Bilanz von Kraftstoffen. Beim Co-Processing erfolgt die Beimischung von Biokraftstoffen zu fossilen Kraftstoffen bereits im Raffinerieprozess, wo sie anschließend gemeinsam verarbeitet werden. Der biogene Anteil des finalen Kraftstoffs wird dann nach einem gemäß Delegierter Verordnung (EU)2023/1640 zugelassenen Prüfverfahren bestimmt und kann auf die THG-Quote angerechnet werden.

Diese Verarbeitungsrouten sind auf europäischer Ebene schon lange in der RED vorgesehen – für alle biogenen Einsatzstoffe, die zur Produktion von Biokraftstoffen gemäß Richtlinie zugelassen sind. In Deutschland ist diese Möglichkeit bislang nur sehr eingeschränkt für Raffinerien zugelassen und auf einzelne Rohstoffe und Verarbeitungstechnologien begrenzt, während importierte Biokraftstoffe aus anderen Mitgliedsstaaten unabhängig von den verarbeiteten Rohstoffen und Technologien auf die deutsche THG-Quote angerechnet werden können. Damit wird diese nationale Einschränkung ad absurdum geführt und befördert lediglich die Benachteiligung deutscher Raffinerien im europäischen Vergleich.

## **II Welche Anpassungen sind im Gesetz zur Weiterentwicklung der THG-Quote erforderlich?**

Der Kabinettsentwurf sieht bei dieser Problematik erste wichtige Verbesserungen vor: So wird die Beschränkung auf bestimmte Verarbeitungstechnologien aufgehoben und die zulässigen Rohstoffe auf Annex IX Teil A und B der RED erweitert. Weiterhin handelt es sich allerdings um eine Rohstoffeinschränkung, welche die EU-Richtlinie nicht hergibt. Dies benachteiligt nicht nur weiterhin die deutschen Raffinerien und Industrien gegenüber ihren europäischen Nachbarn, sondern schließt auch einen großen Pool an nachhaltigen Rohstoffen wie saure Öle, Baumöle, technische Öle und neuartige Öle aus, die einen Beitrag zur THG-Minderung der Kraftstoffe leisten können.

Da die THG-Quote für Kraftstoffe aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen (sogenannte 1st Generation Biofuels) und für Biokraftstoffe aus Annex IX Teil B-Rohstoffen Obergrenzen vorsieht, werden durch die Erweiterung des Co-Processing keine zusätzlichen Mengen dieser Kraftstoffe auf den Markt kommen. Es gibt den Marktteilnehmern jedoch mehr Wahlfreiheit, neben der klassischen Beimischung von Biokraftstoffen, eine weitere Verarbeitungsrouten zu wählen. Diese Verarbeitungsrouten in Raffinerien zu ermöglichen ist zudem die notwendige Voraussetzung dafür, dass Industrien entlang der Wertschöpfungskette, wie z.B. die chemische Industrie, auf nachhaltigere Basisprodukte zurückgreifen und so die eigene Produktion dekarbonisieren können.

Im Sinne der Technologieoffenheit ist es deshalb nur logisch - wie in der RED III vorgesehen – das Co-Processing in Raffinerien parallel zur dedizierten Herstellung in speziellen Anlagen zuzulassen. **Wir empfehlen daher im vorliegenden Gesetzentwurf das Co-Processing auf alle gemäß EU-Richtlinie zulässigen biogenen Einsatzstoffe und Technologien zu erweitern.**

### **III Legislative Umsetzung: Erweiterung des Co-Processing auf alle zulässigen Technologien und Einsatzstoffe**

Neufassung des §12 Abs 2, 37. BImSchV (Kabinettsfassung)

*„(2) Abweichend von § 37b Absatz 8 Satz 1 Nummer 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes können mitverarbeitete biogene Rohstoffe, die in einem raffinerietechnischen Verfahren gemeinsam mit mineralölstämmigen Ölen verarbeitet worden sind, auf die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 37a Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Absatz 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes angerechnet werden, wenn die biogenen Rohstoffe die Anforderungen an Biomasse nach der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung erfüllen. Anrechenbar ist ausschließlich der Anteil der biogenen Rohstoffe, der als Bestandteil des Kraftstoffs in Verkehr gebracht wird.“*